

Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 10
Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 12. Februar 1997 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch erlassen^{*)}. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 12. Dezember 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Lehramtsstudium im Fach Griechisch soll die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit als Lehrer vorbereiten. Es soll fundierte Kenntnisse der griechischen Sprache und Literatur in Verbindung mit griechischer Geschichte, Kunst und Kultur sowie Einblick in die Rezeption der griechischen Literatur bis in die Gegenwart vermitteln. Die Studierenden sollen zum selbständigen und kritischen Umgang mit Gegenständen

und Methoden des Faches befähigt werden. Auch soll in ihnen die Bereitschaft zum interdisziplinären Dialog geweckt werden.

§ 2 Studienbereiche

Das Studium in den Teilstudiengängen Griechisch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- griechische Sprache und Literatur in Verbindung mit griechischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der griechischen Literatur bis in die Gegenwart;
- Fragestellungen und Methoden der Klassischen Philologie unter Berücksichtigung ihrer Neben- und Nachbardisziplinen.

§ 3 Studienformen

Der Studieninhalt wird in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen (VL): Sie sind für Studierende sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium bestimmt.
- Proseminare (PS): Sie sind für Studierende im Grundstudium bestimmt.
- Hauptseminare (HS): Sie sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt.
- Stilübungen (UE): Sie dienen dem Erwerb sowie der Festigung von grammatikalischen und stilistischen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Fremdsprache.
- Lektüreübungen (UE): Sie zielen auf das Erreichen der Fähigkeit, griechische Texte fließend zu übersetzen.
- Übungen (UE): Sie dienen je nachdem der Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches oder sind speziellen Forschungsproblemen gewidmet.
- Kolloquien (CO)
- Exkursionen (EX)

^{*)} Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch wurden am 28. Mai 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 4 Grundstudium

(1) Die Regelstudienzeit im Grundstudium beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfaßt 36 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik (hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen). Es bereitet auf die Zwischenprüfung vor und wird mit deren Bestehen abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- 2 SWS Einführung in das Studium der Gräzistik (UE)
- 6 SWS Griechische Literatur (VL)
- 2 SWS Griechische Dichtung (PS)
- 2 SWS Griechische Prosa (PS)
- 6 SWS Lektüreübungen (UE)
- 6 SWS Stilübungen (UE)
- 2 SWS Griechische Geschichte (in der Regel im Fach Alte Geschichte)
- 10 SWS Dispositionsstunden, die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z. B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Byzantinistik, Neogräzistik sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie)

§ 5 Hauptstudium

(1) Im 60 SWS-Fach umfaßt das Hauptstudium 18 SWS fachwissenschaftliches Studium und 2 SWS Fachdidaktik (hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen). Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im 60 SWS-Fach sind:

- 4 SWS Griechische Literatur (VL)
- 2 SWS Griechische Dichtung (HS)
- 2 SWS Griechische Prosa (HS)
- 4 SWS Stilübungen (UE)
- 6 SWS Dispositionsstunden, die auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z.B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Byzantinistik, Neogräzistik sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie; Exkursion mit vorbereitender Lehrveranstaltung)

(2) Im 80 SWS-Fach umfaßt das Hauptstudium 36 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik (hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen). Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im 80 SWS-Fach sind:

- 8 SWS Griechische Literatur (VL)
- 2 SWS Griechische Dichtung (HS)
- 2 SWS Griechische Prosa (HS)
- 2 SWS fakultativ Alte Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte (in den betreffenden Nachbardisziplinen) oder griechische Philosophie (HS)
- 6 SWS Stilübungen (UE)
- 16 SWS Dispositionsstunden, innerhalb derer griechische Geschichte, Archäologie und das Nachwirken griechischer Literatur berücksichtigt sein sollten und die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z. B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Byzantinistik, Neogräzistik sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie; Exkursion mit vorbereitender Lehrveranstaltung)

§ 6 Leistungsnachweise

Die Art der zum Erwerb von Leistungsnachweisen geforderten Leistungen (Bestehen von Klausuren, Halten eines Referats, Vorlage einer Hausarbeit) wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(1) Grundstudium

1. Proseminarschein aus dem Bereich der griechischen Prosa
2. Proseminarschein aus dem Bereich der griechischen Dichtung

(2) Hauptstudium

2.1. 60 SWS-Fach

1. Hauptseminarschein aus dem Bereich der griechischen Dichtung
2. Hauptseminarschein aus dem Bereich der griechischen Prosa

2.2. 80 SWS-Fach

1. Hauptseminarschein aus dem Bereich der griechischen Dichtung
2. Hauptseminarschein aus dem Bereich der griechischen Prosa
3. Hauptseminarschein fakultativ aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Archäologie, der Kunstgeschichte oder der griechischen Philosophie

§ 7 Studienfachberatung

Jeweils zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums ist eine individuelle Studienfachberatung bei einer Professorin oder einem Professor der Gräzistik, ggf. auch bei einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter obligatorisch

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Griechisch der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.